

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der
Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG)
– Drucksachen 7/1027, 7/5277 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

(Katalog der Rechte des Betroffenen)

- I. 1. Nach § 4 wird folgender zweiter Abschnitt eingefügt; die
weiteren Abschnitte werden dritter bis siebter Abschnitt:

„Zweiter Abschnitt:

Rechte des Betroffenen

§ 4 a

Grundregel

Durch die Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen schutzwürdige Belange natürlicher Personen nicht verletzt werden.

§ 4 b

Recht auf Einsicht in die Datenschutzregister

(1) Jedermann hat das Recht auf Einsicht in die nach diesem Gesetz geführten Register.

(2) Er darf sich auf seine Kosten Auszüge anfertigen lassen, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 4 c

Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag von der speichernden Stelle Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden, auf Wunsch schriftlich, zu erteilen. Für die Auskunft kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden. Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht, ein geleistetes Entgelt kann zurückgefordert werden, wenn die Auskunft ergibt, daß die Daten unrichtig sind oder ein Recht auf Löschung besteht.

(2) Kein Recht auf Auskunft nach Absatz 1 besteht gegenüber

1. den Gerichten und den Staatsanwaltschaften, soweit sie strafverfolgend oder strafvollstreckend tätig werden;
2. der Polizei, soweit sie strafverfolgend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig wird;
3. der Bundeswehr, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird;
4. dem Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst und
5. den Finanzbehörden, soweit sie in Vollzug der Abgabenordnung überwachend und prüfend tätig werden.

(3) Die Auskunft kann im übrigen verweigert werden, wenn

1. sie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonst dem Gemeinwohl schwerwiegende Nachteile bereiten würde oder
2. sie der speichernden Stelle schwerwiegende Nachteile bereiten würde und nicht überwiegende Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung wegen des überwiegenden Interesses des Betroffenen oder eines Dritten geheimgehalten werden müssen.

(4) Das Recht auf Auskunft erstreckt sich nicht auf Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder nur auf Grund besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder für Revisionszwecke gespeichert werden.

§ 4 d

Berichtigungsanspruch

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß unrichtige Daten berichtigt werden.

(2) Er kann verlangen, daß Daten gelöscht werden, wenn ihre Unrichtigkeit feststeht, ohne daß sie berichtigt werden können.

(3) Von der Berichtigung oder Löschung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten übermittelt wurden.

§ 4 e

Recht auf Sperrung und Löschung

(1) Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte Daten gesperrt werden, wenn er

1. ein berechtigtes Interesse an der Sperrung darlegt, oder
2. die Richtigkeit der Daten bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

Gesperrte Daten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen an Dritte nicht übermittelt werden.

(2) Der Betroffene kann verlangen, daß zu seiner Person gespeicherte Daten gelöscht werden, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war oder geworden ist oder
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stellen nicht mehr erforderlich ist.

(3) Der Betroffene ist von der Sperrung oder Löschung schriftlich zu verständigen, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

§ 4 f

Schadensersatzanspruch

(1) Werden Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Bestimmung über den Datenschutz in einem anderen Gesetz verarbeitet, so kann der Betroffene Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf höherer Gewalt beruht, die weder in einem Fehler eines Gerätes oder eines Übertragungsmittels der Datenverarbeitung noch in einem Versagen von deren Funktionen besteht. In diesen Fällen ist eine billige Entschädigung zu leisten.

(3) Ersatzpflichtig ist in den Fällen des § 5 f der Träger der Stelle, deren Bedienstete die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorgenommen haben. In den anderen Fällen ist ersatzpflichtig derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts haftet.

(4) Der Schadensersatz wird in Geld bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Deutsche Mark geleistet. Er umfaßt auch den Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist.

(5) Der Betroffene kann Unterlassung oder Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, soweit das nicht durch Berichtigung, Sperrung oder Löschung geschehen kann.

(6) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(7) Die Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen."

I. 2. § 11 (Auskunft an den Betroffenen) wird gestrichen.

I. 3. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 12

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn es der Betroffene nach § 4 d verlangt oder die Unrichtigkeit der Daten sonst erkannt wird.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn es der Betroffene nach § 4 e Abs. 1 verlangt oder die Daten zeitweilig nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie gespeichert werden. Gesperrte Daten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen an Dritte nicht übermittelt werden.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn sie dauernd nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie gespeichert werden.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. es der Betroffene nach § 4 e Abs. 2 verlangt,
2. die Unzulässigkeit der Speicherung sonst erkannt wird oder
3. die Unrichtigkeit der Daten feststeht, ohne daß sie berichtigt werden können."

I. 4. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 20

Benachrichtigung des Betroffenen

(1) Werden erstmals personenbezogene Daten des Betroffenen gespeichert, dann ist er darüber schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung entfällt,

1. wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt oder er auf die Benachrichtigung verzichtet,
2. soweit Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden oder
3. soweit und solange Daten nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind."

I. 5. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 21

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten gilt § 12 entsprechend."

I. 6. § 26 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 26

Benachrichtigung des Betroffenen

(1) Werden erstmals personenbezogene Daten des Betroffenen an Dritte übermittelt, so ist er darüber zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung entfällt,

1. wenn der Betroffene auf andere Weise von der Übermittlung Kenntnis erlangt oder er auf die Benachrichtigung verzichtet,
2. soweit Namen, akademische Grade, Anschrift und Rufnummer übermittelt werden,

3. wenn unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommene Daten übermittelt werden,
4. wenn zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe (§ 24 Abs. 3) übermittelt werden oder
5. wenn ein überwiegendes Interesse des Empfängers dem entgegensteht und dieses Interesse in der Regel als überwiegend anzuerkennen ist."

I. 7. § 27 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 27

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten gilt § 12 entsprechend.

(2) Darüber hinaus sind personenbezogene Daten am Ende des fünften Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung zu sperren."

II.

(Anwendungsbereich für Landesbehörden)

II. § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefaßt:

„Soweit der Datenschutz nicht landesrechtlich geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 14 bis 15 a auch für . . .".

III.

(Personenkennziffern)

III. 1. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kennziffern oder ähnliche Ordnungsmerkmale, die eine einheitliche Numerierung der Bevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglichen, dürfen nicht entwickelt, eingeführt oder verwendet werden."

III. 2. In § 17 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend."

III. 3. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend."

IV.

(Gesetzesvorbehalt)

IV. In § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Aufgaben" ersetzt durch die Worte „gesetzlichen Aufgaben".

V.

(Keine „freien Daten" von anderen als Meldebehörden)

V. 1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

V. 2. § 18 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

VI.

(Kontrolle im Bundesbereich durch den Bundesrechnungshof)

VI. 1. § 15 a wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 15 a

Kontrolle des Datenschutzes im Bundesbereich

Der Bundesrechnungshof kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes, bei den Gerichten jedoch nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Die Vorschriften über die Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof sind sinngemäß anzuwenden.“

VI. 2. §§ 15 b bis 15 e werden gestrichen.

VII.

(Besondere Daten)

VII. 1. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen gespeichert werden.“

VII. 2. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“

VIII.

(Befugnisse der Aufsichtsbehörden im nichtöffentlichen Bereich)

VIII. 1. § 22 b wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 22 b

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde berät und unterstützt den Beauftragten für den Datenschutz in der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz.

(2) Sie kann in die vom Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 a Nr. 1 geführte Übersicht Einsicht nehmen.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die zuständigen Aufsichtsbehörden."

VIII. 2. § 31 a wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 31 a

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnittes.

(2) Wer im Rahmen des § 23 Daten verarbeitet, hat der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. bestimmte Maßnahmen zum Vollzug des § 4 und der Anlage zu diesem Gesetz anordnen;
2. den Einsatz bestimmter Datenverarbeitungsverfahren verbieten, soweit durch Anordnung nach Nr. 1 oder wegen ihrer Nichtbefolgung ausreichender Datenschutz nicht zu bewirken ist;
3. den Betrieb einzelner Datenverarbeitungsanlagen oder der gesamten Datenverarbeitung untersagen, wenn ausreichender Datenschutz nicht zu bewirken ist.

(5) Maßnahmen nach Artikel 4 sind in das Register nach § 30 Abs. 2 einzutragen, wenn sie unanfechtbar oder sofort vollziehbar geworden sind. Sie sind fünf Jahre nach dem Eintrag zu löschen.

(6) Unberührt bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung.

(7) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die zuständigen Aufsichtsbehörden.“

Bonn, den 9. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion